

Vorlage		<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	Vorlage-Nr.: 175/04	
		<input type="checkbox"/> nichtöffentlich		
Der Bürgermeister Fachbereich: Tiefbau, Stadt- und Ortsteilpflege	zur Vorberatung an:	<input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschuss		
		<input checked="" type="checkbox"/> Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss		
		<input type="checkbox"/> Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss		
		<input type="checkbox"/> Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss		
		<input type="checkbox"/> Bühnenausschuss		
		<input checked="" type="checkbox"/> Ortsbeiräte/Ortsbeirat: Vierraden		
Datum:	zur Unterrichtung an:	<input type="checkbox"/> Personalrat		
02. Aug. 2004	zum Beschluss an:	<input type="checkbox"/> Hauptausschuss		
		<input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung		

Betreff: Straßenreinigungsgebührensatzung Schwedt/Oder - Ortsteil Vierraden

Beschlussentwurf:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder beschließt die „Satzung zur Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Schwedt/Oder – Ortsteil Vierraden (Straßenreinigungsgebührensatzung – OT Vierraden)“

Finanzielle Auswirkungen:			
<input type="checkbox"/> keine	<input checked="" type="checkbox"/> im Verwaltungshaushalt	<input type="checkbox"/> im Vermögenshaushalt	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Mittel <u>sind</u> im Haushaltsplan eingestellt.		<input type="checkbox"/> Die Mittel <u>werden</u> im Haushaltsplan eingestellt.	
Einnahmen:	Ausgaben:	Haushaltsstelle:	Haushaltsjahr:
17,9 TEUR		01.6750.1100	2004
	20,8 TEUR	01.6750.5402	2004
	3,1 TEUR	01.6750.6790	2004
<input type="checkbox"/> Die Mittel stehen <u>nicht</u> zur Verfügung.			
<input type="checkbox"/> Die Mittel stehen <u>nur in folgender Höhe</u> zur Verfügung:			
<input type="checkbox"/> <u>Mindereinnahmen</u> werden in folgender Höhe wirksam:			
Deckungsvorschlag:			
Datum/Unterschrift Kämmerer/Kämmerin:			

Bürgermeister/in

Beigeordnete/r

Fachbereichsleiter/in

Die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder hat in ihrer _____ Sitzung am _____ den empfohlenen Beschluss mit Änderung(en) und Ergänzung(en) gefasst nicht gefasst.

F.d.R.d.A.

Begründung einschließlich gesetzlicher Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen

- § 5 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg, zuletzt geändert am 17.12.2003 (GVBL.I Seite 294)
- § 49 a Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1999 (GVBL. I Seite 211), zuletzt geändert am 17.12.2003 (GVBL I Seite 294)
- § 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBL. I Seite 174), zuletzt geändert am 29. Juni 2004 (GVBL. I Seite 272)

1. Einleitung

Am 26.Oktober ist die Gemeinde Vierraden gemäß dem 5. Gesetz zur landesweiten Gemeindegebietsreform Brandenburg (5. GemGebRef GBbg) vom 27. März 2003 in die Stadt Schwedt/Oder eingegliedert worden.

Laut § 36 des 5.GemGebRef GBbg gilt das Ortsrecht der Stadt Schwedt ab dem Tag der Eingliederung auch im Ortsteil Vierraden.

Es ergibt sich somit die Notwendigkeit, für die Fahrbahnreinigung und die Winterwartung im Ortsteil Vierraden gemäß dem § 49 a Brandenburgisches Straßengesetz für die erbrachten Leistungen die Gebühren zu kalkulieren und durch Satzung festzulegen.

Kalkulationsgrundlage bildete die Kostenermittlung für das Jahr 2004.

2. Reinigungssystem

Folgende Grundsätze bezüglich der Reinigung wurden in die Satzung aufgenommen:

- Die Reinigung der Fahrbahnen und der Geh- und Radwege erfolgt größtenteils durch die Anlieger im 8- bzw.4-wöchigen Rhythmus.
- Für die Chausseestraße und Gartzter Straße (alte B 2) wird festgelegt, dass diese Fahrbahnen dreimal pro Jahr gereinigt werden. Hierbei handelt es sich um einen viel befahrenen Straßenzug, welcher keinen Hochbord besitzt. Auf diesem Straßenzug erfolgt auf Grund der hohen Verkehrsdichte und der daraus resultierenden „Verwehung“ und der fehlenden Hochborde und der daraus resultierenden „Verspülung“ von Straßenkehricht die Reinigung lediglich dreimal pro Jahr (Streugut, Laub) durch die Stadt. Bei dieser Regelung wurde sich an den Modalitäten der Vierradener Chaussee im Stadtgebiet von Schwedt/Oder orientiert.

3. Winterwartung

Die Winterwartung auf ausgewählten Fahrbahnen erfolgt durch die Firma Grüner Flor GmbH gemäß dem Auftrag vom 03. Januar 2002 vom Amt Gartz (Oder). In diesem Auftrag ist geregelt, welche Fahrbahnen winterdienstmäßig behandelt werden.

4. Kosten der Straßenreinigung und Winterwartung

Nach § 49 a Brandenburgisches Straßengesetz ist die Stadt berechtigt, für die durchgeführten Leistungen Gebühren zu erheben. Dabei hat die Stadt mindestens 25 % der Gesamtkosten der Straßenreinigung selbst zu tragen. Dieser „Eigenanteil“ wurde analog der Schwedter Straßenreinigungssatzung übernommen. Daher werden 75 % der Kosten auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke als Gebühren umgelegt.

Die Gebührenkalkulation wurde folgendermaßen durchgeführt:

4.1 Darstellung der Kostenpositionen

- Kehrkilometer
- Deponierung von Straßenkehricht
- Verwaltungskosten
- Winterwartungskosten
- Veranlagungsmeter

Für die Reinigungsklassen wurden die nachstehenden Gebühren pro Jahr ermittelt.

Reinigungsklasse A: Fahrbahnreinigung 3 x pro/Jahr = 0,60 EUR je m Straßenfrontlänge

Reinigungsklasse B: Winterwartung der Fahrbahn = 2,04 EUR je m Straßenfrontlänge

5. Auswirkungen

Die Auswirkungen auf den Bürger werden beispielhaft ermittelt.

5.1 Grundstück in der Chausseestraße (45 Veranlagungsmeter)
118,80 EUR pro/Jahr Reinigungsklassen A und B

5.2 Grundstück in der Schloßstraße (20 Veranlagungsmeter)
40,80 EUR pro/Jahr Reinigungsklasse B

6. Ausgaben und Einnahmen

Die Ausgaben und Einnahmen für den gebührenpflichtigen Teil der Straßenreinigung stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsstelle

01.6750.5402 Straßenreinigung OT Vierraden

01.6750.5402	Straßenreinigung	20,8 TEUR
01.6750.6790	Verwaltungskosten	<u>3,1 TEUR</u>
	Ausgaben	23,9 TEUR

01.6750.1100	Gebühren	
	Einnahmen	17,9 TEUR

	Zuschuss	6,0 TEUR
--	----------	----------

Satzung zur Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Schwedt/Oder OT Vierraden (Straßenreinigungsgebührensatzung -OT Vierraden)

Auf der Grundlage von § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001, zuletzt geändert durch Art. 6 des zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 294), § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes - BbgStrG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1999 (GVBl. I S. 211), zuletzt geändert durch Art. 1 des zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I S.294) und § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.März 2004 (GVBl. I S.174), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 29.Juni 2004 (GVBl. I S.272) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder für den OT Vierraden durch ihren Beschluss vom 09. September 2004 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Straßenreinigungsgebühren

Nach § 6 der Satzung über die Reinigung und Winterwartung der öffentlichen Straßen in der Stadt Schwedt/Oder OT Vierraden erhebt die Stadt für die von ihr durchgeführte Reinigung und Winterwartung der öffentlichen Straßen Straßenreinigungsgebühren.

Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung entfällt, trägt die Stadt.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstückes, auf volle Meter abgerundet, und die Reinigungsklasse/Reinigungsklassen, nach der/denen die Reinigungsleistungen einer Straße erbracht werden. Das Straßenreinigungsverzeichnis ist Anlage und Bestandteil dieser Straßenreinigungsgebührensatzung.

Die Reinigungsklassen ergeben sich aus dem Inhalt der Leistung (Reinigung der Fahrbahn und Winterwartung der Fahrbahn) und dem Umfang der Leistung.

Reinigungsklasse A	Die Reinigung der Fahrbahn erfolgt 3 x im Jahr.
Reinigungsklasse B	Winterwartung der Fahrbahn ohne Reinigung

Die Straßenreinigungsgebühr wird für die an der Straße anliegenden und die sonst durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) erhoben.

Hinterlieger im Sinn dieser Satzung sind Grundstücke, die nicht direkt an einer Straßenfront liegen, jedoch über eine Zuwegung oder eine Zufahrt zur Straße verfügen.

Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht (Hinterlieger) oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an die Straße (Teilhinterlieger bzw. Teilanlieger), so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt.

2. Als der Straße zugewandt im Sinne des Satzes 2 gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straße verläuft. Verläuft keine der Grundstücksseiten in einem Winkel weniger als 45° zu der zu reinigenden Straße, so wird der Gebührenberechnung die auf die Straße projizierte größte Ausdehnung des Grundstücks zugrunde gelegt.

Grenzt ein Grundstück nur mit einem Teil einer Grundstücksseite an die Erschließungsstraße oder ist nur ein Teil der Grundstücksseite der Erschließungsstraße zugewandt, so ist zusätzlich zur An- und Hinterliegerfront der Teil der Grundstücksseite zugrunde zu legen, der an die gedachte Verlängerung der Erschließungsstraße angrenzt oder parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° dazu verläuft. Schneidet die gedachte Verlängerung das Grundstück, dann tritt an die Stelle der gedachten Verlängerung eine gedachte Verbreiterung der Straße.

3. Ist die Zuordnung eines Grundstückes zu einer zu reinigenden Straße nach Abs. 1 nicht möglich, wird das Grundstück jedoch durch eine zur reinigenden Straße hinführende Zuwegung erschlossen, so wird die Grundstücksseite bei der Berechnung zugrunde gelegt, die bei einer gedachten Verlängerung der zu reinigenden Straße der Straße zugewandt ist. Bei der Berechnung ist Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

4. Wird ein Grundstück von mehreren zu reinigenden Straßen erschlossen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen gilt der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen als Ende der Grundstücksgrenzen.
5. Die Straßenreinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfrontlänge
bei: Reinigungsklasse A: **0,60** EUR entspricht pro Monat 0,05 EUR
 Reinigungsklasse B: **2,04** EUR entspricht pro Monat 0,17 EUR
6. Werden Reinigungsleistungen beider Reinigungsklassen erbracht, ergeben sich die Gebühren als Summe aus der Berechnung nach beiden Reinigungsklassen.

§ 3 Gebührenschuldner

1. Gebührensuldner sind die Eigentümer der durch die von der Stadt gereinigten Straße erschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümer sind Gesamtsuldner.
2. Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer oder Erbbauberechtigte vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat des Besitz-, Nutzungs- und Lastenübergangs folgt.
Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
3. Wechselt der Gebührenpflichtige, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Gebührenpflichtige verpflichtet, die Stadt Schwedt/Oder unverzüglich zu benachrichtigen.
4. Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Straßenreinigungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Schwedt/Oder das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 4 Entstehung der Gebührenschuld, Änderung und Fälligkeit der Straßenreinigungsgebühren

1. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Erfolgt der Beginn der Straßenreinigung nach dem 1. Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem 1.Tag des Folgemonats. Endet die Gebührenpflicht im Laufe des Monats, so wird die Gebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.
2. Die Jahresgebührensuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes in voller Höhe.
3. Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt.
Ein Minderungsanspruch besteht nicht, wenn für weniger als 3 Monate die Reinigung insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Gegebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.
4. Die Gebühren werden dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt gegeben. Der Bescheid kann auch die Aufforderung zur Zahlung anderer Gemeindeabgaben enthalten.
5. Die Straßenreinigungsgebühr wird zu je einem Viertel des Jahresbetrages am **15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November** fällig.
6. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Straßenreinigungsgebühr in einem Jahresbetrag am 1. Juli entrichtet werden.
7. Bei Neu- und Nachveranlagung sowie Änderungen im Laufe des Jahres wird die Gebühr, die sich für die vorangegangenen Fälligkeiten ergibt, einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.Januar 2004 in Kraft.

Schwedt/Oder,

Schauer
Bürgermeister

Anlage

Anlage

Kosten- und Gebührenermittlung für Straßenreinigung und Winterwartung

1. In die Berechnung eingehende Werte

1. 1 Kehrkilometer (kkm)

Die Fahrbahnreinigung gemäß dem Straßenverzeichnis erfolgt 3 x pro Jahr.

3,48 kkm

Somit ergeben sich folgende kkm pro Jahr:

$$3,48 \text{ kkm} \times 3 = 10,44 \text{ kkm/a}$$

1. 2 Veranlagungsmeter (Vm)

1.2.1 Reinigung der Fahrbahn

Insgesamt ergeben sich nach Addition aller Straßenfrontmeter von Anliegern und Hinterliegern.

1.015 Veranlagungsmeter (Vm).

Hiervon entfallen 939 Vm auf private bzw. 76 Vm auf öffentliche Grundstücke.

1.2.2 Winterwartung der Fahrbahn

Insgesamt ergeben sich nach Addition aller Straßenfrontmeter von Anliegern und Hinterliegern.

8.540 Veranlagungsmeter (Vm).

Hiervon entfallen 6.710 Vm auf private bzw. 1.830 Vm auf öffentliche Grundstücke.

2. Kosten

2.1 Kehrmaschine

Die Kosten für die Kehrmaschinen betragen 43,88 €/kkm.

$$10,44 \text{ kkm/a} \times 43,88 \text{ EUR/kkm} = 458,11 \text{ EUR/a}$$

2.2 Kosten für die Winterwartung

Die Winterwartung erfolgt im Winterhalbjahr ab dem 01. November bis 30. März laut Auftrag durch den beauftragten Dritten.

Für die Durchführung der Winterwartung fallen entsprechend dem bis zum 30.09.2005 gültigen Auftrag vom 03. Januar 2002 des Amtes Gartz (Oder) an die Fa. Grüner Flor pro Jahr Kosten in Höhe von 20.150,00 Euro an.

2.3 Straßenkehrrecht

Aufgrund der Deponieordnung ist der Straßenkehrrecht auf die Deponie Pinnow zu verbringen.

Durch die Reinigung der Fahrbahnen fallen ca. 3,5 t Straßenkehrrecht pro Jahr an.

Kosten 46,00 €/t

Kosten für Transport 10,21 €/t

$$3,5 \text{ t/a} \times 56,21 \text{ EUR/t} = 196,74 \text{ EUR/a}$$

2.4 Verwaltungskosten Straßenreinigung/ Winterwartung

Die Verwaltungskosten für die Straßenreinigung, setzen sich aus Kosten folgender Fachbereiche zusammen: Tiefbau, Stadt- und Ortsteilpflege (MA Str.-Reinigung), Finanzverwaltung (Steuern, Kasse, Vollstreckung), Querschnittsämter (z.B. Recht, ADV, ...)

Die Verwaltungskosten betragen 3.190,00 Euro und werden wie folgt zugeordnet:

2.4.1	Fahrbahnreinigung	=	159,50	Euro	=	5 %
2.4.2	Winterwartung	=	3.030,50	Euro	=	95 %

3. Kostenzusammenstellung

Entsprechend KAG können max. 75% der Kosten auf die anliegenden Grundstückseigentümer umgelegt werden.

3.1 Reinigung der Fahrbahn

Kostenfaktoren:	2.1	=	458,11	EUR/a
	2.3	=	196,74	EUR/a
	2.4.1	=	159,50	EUR/a
			<u>814,35</u>	EUR/a

davon 75 % umlagefähig **610,76 EUR/a**

3.2 Winterwartung Fahrbahn

Kostenfaktoren:	2.2	=	20.150,00	EUR/a
	2.4.2	=	3.030,50	EUR/a
			<u>23.180,50</u>	EUR/a

davon 75 % umlagefähig **17.385,38 EUR/a**

4. Gebühren

4.1 Reinigung der Fahrbahn

$$\frac{610,76 \text{ EUR/a (3.1)}}{1015 \text{ Vm (1.2.1)}} = \mathbf{0,60 \text{ EUR/a Vm}} = \mathbf{\text{Reinigungsklasse A}}$$

4.2 Winterwartung der Fahrbahn

$$\frac{17.385,38 \text{ EUR/a (3.2)}}{8540 \text{ Vm (1.2.2)}} = \mathbf{2,04 \text{ EUR/a Vm}} = \mathbf{\text{Reinigungsklasse B}}$$

5. Zusammenfassung

Ausgaben:

Fahrbahnreinigung 3 x pro Jahr	=	814,35	EUR/a
Winterwartung der Fahrbahn	=	<u>23.180,50</u>	EUR/a
		<u>23.994,85</u>	EUR/a

Einnahmen:

Diese Einnahmen wurden auf der Grundlage der Gebühren (4.1 –4.2) und der dargestellten Veranlagungsmeter berechnet (1.2.1 – 1.2.2).

Fahrbahnreinigung 3 x pro Jahr	=	610,76	EUR/a
Winterwartung der Fahrbahn	=	<u>17.385,38</u>	EUR/a
		<u>17.996,14</u>	EUR/a

Straßenreinigungsverzeichnis

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3		Spalte 4				Spalte 5			
Straßenbezeichnung	Reinigungsklassen	Häufigkeit der Reinigung		Reinigungspflichtiger				Winterwartungspflichtiger			
	A : Fahrbahnreinigung 3 x pro Jahr B : Winterwartung der Fahrbahn	1 : Fahrbahnreinigung 3 x pro Jahr 2 : Reinigung d. Geh- u./o. Radwege alle 4 Wochen 3 : Fahrbahnreinigung alle 8 Wochen									
		Fahrbahn	Geh.-u. /o. Radwege	Fahrbahn		Geh.-u./ o.Radwege		Fahrbahn		Geh.-u./o.Radwege	
				Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Am Grünen Hof		3	2		x		x				x
Am Markt	B	3	2		x		x	x			x
Am Rosengarten ohne Nr. 2-8/10-18/22-41	B	3	2		x		x	x			x
Am Schützenhain		3	2		x		x				x
An den Scheunen		3	2		x		x				x
Ausbau Gatow		3	2		x		x				x
Blumenhagener Weg		3	2		x		x				x
Breite Straße	B	3	2		x		x	x			x
Brückstraße	B	3	2		x		x	x			x
Chausseestraße	A+B	1	2	x			x	x			x
Gärtnersteig		3	2		x		x				x
Gartzer Straße (alte B2 von Hafenstr. bis Chausseestraße)	A+B	1	2	x			x	x			x
Gartzer Straße (ohne Abschnitt Alte B2)		3	2		x		x				x
Gatower Straße	B	3	2		x		x	x			x
Grüne Straße	B	3	2		x		x	x			x
Grüner Hof		3	2		x		x				x
Heinersdorfer Straße ohne Nr. 3-4/5-7	B	3	2		x		x	x			x
Kirchstraße	B	3	2		x		x	x			x
Kleine Straße	B	3	2		x		x	x			x
Kronheide	B	3	2		x		x	x			x
Kuhheide		3	2		x		x				x
Neue Straße	B	3	2		x		x	x			x
Schloßstraße	B	3	2		x		x	x			x
Schwedter Straße	B	3	2		x		x	x			x
Siedlung		3	2		x		x				x
Siedlungsweg		3	2		x		x				x
Welsegrund		3	2		x		x				x
Welsestrand		3	2		x		x				x
Welsestraße	B	3	2		x		x	x			x